

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Magister-Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam (StO Jüdische Studien)

Vom 15. Juli 1994

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Juli 1994 die folgende Studienordnung erlassen:^{1 2}

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung des Studiengangs
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Berufsfelder

II. Organisatorisches

- § 5 Fachkommission
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Gliederung des Studiengangs
- § 9 Studienorganisation
- § 10 Leistungskontrolle

III. Grundstudium

- § 11 Definition, Umfang, Dauer
- § 12 Strukturierung des Lehrangebots
- § 13 Leistungsnachweise

IV. Hauptstudium

- § 14 Definition und Voraussetzungen
- § 15 Strukturierung des Lehrangebots
- § 16 Leistungsnachweise

V. Schlußbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

² genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 7. November 1994

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Hauptfaches und Nebenfaches Jüdische Studien/Jewish Studies im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam. Für die Erlangung eines Magister Artium (M.A.) muß dieser Studiengang gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 im Rahmen eines Hauptfach-Studium mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert werden.

§ 2 Beschreibung des Studiengangs

Der Magister-Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies ist in Forschung und Lehre interdisziplinär konzipiert. Mehr als zehn verschiedene Institute und An-Institute der Universität Potsdam wirken an diesem Studiengang mit. Mit den Methoden und Fragestellungen verschiedener Wissenschaften werden in diesem Studiengang die Religion, Geschichte und Kultur besonders des europäischen Judentums und deren orientalische Voraussetzungen erforscht und vermittelt.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium im Studienfach Jüdische Studien/Jewish Studies soll die Studierenden befähigen, selbständig und methodenbewußt religions-, geschichts-, kultur-, politik- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse der vielfältigen Phänomene jüdischen Lebens in Geschichte und Gegenwart zu erwerben.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Bereiche werden regelmäßig angeboten. Die Studierenden sollen diese Lehrveranstaltungen während ihres Studiums in der ganzen Breite besuchen, um einen vielseitigen, interdisziplinären Kenntnisstand zu erlangen.

§ 4 Berufsfelder

Das Studium im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies dient der Ausbildung von umfassend mit dem Gesamtphänomen Judentum vertrauten Religions-, Geschichts- und Kulturwissenschaftlern, Soziologen und Politologen, die in Medien und Verlagen, Archiven, Dokumentationszentren und Museen, in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen und ähnlichen staatlichen oder privaten Institutionen tätig werden können. Darüber hinaus dient der Studiengang der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Hochschulen. Ein wesentliches Ziel des Studiengangs ist die Allgemein- und Weiterbildung innerhalb wie außerhalb der Universität.

II. Organisatorisches

§ 5 Fachkommission

(1) Das interdisziplinäre Studienfach Jüdische Studien/Jewish Studies wird an der Universität Potsdam und innerhalb der Philosophischen Fakultät I durch eine Fachkommission Jüdische Studien/Jewish Studies vertreten. Diese Fachkommission hat fünf Mitglieder: Die Professoren der Fächer Religionswissenschaft und Neuere Geschichte II (Schwerpunkt: Deutsch-jüdische Geschichte), einen Mitarbeiter des Moses Mendelssohn Zentrums sowie je einen für den Zeitraum von zwei Jahren gewählten Vertreter der Philosophischen Fakultät II sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Hauptaufgabe der Fachkommission Jüdische Studien/Jewish Studies ist die Planung, Einstufung, Wertung und Koordination der Lehrveranstaltungen im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies auf Grundlage der Vorschläge aller am Studiengang beteiligten Dozenten, Institute und An-Institute der Universität Potsdam sowie die Organisation der obligatorischen Studienfachberatung.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Jeder Student muß jeweils zum Beginn des Grund- und Hauptstudiums im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bescheinigen ist. Die Studienfachberatung für den Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies wird über das Sekretariat des Lehrstuhls für Religionswissenschaft koordiniert und dort registriert.

(2) Den Studenten aller Semester ebenso wie Austausch-Studenten wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professoren, aber auch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers im Studiengang in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 7 Sprachkenntnisse

(1) Für das Studium des Fachs Jüdische Studien/Jewish Studies ist die Kenntnis von Fremdsprachen unabdingbar. Die Vorlage des Hebraicum und Nachweise von Kenntnissen des Neuhebräischen oder des Jiddischen, sowie der Nachweis der Kenntnis noch mindestens einer weiteren Fremdsprache neben den genannten Sprachen sind Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung. Die Sprachkurse, die zum Erwerb von Hebräisch- und Jiddisch-Kenntnissen notwendig sind, werden als Teil des Grundstudiums angeboten und angerechnet.

(2) Für Studierende der Jüdischen Studien/Jewish Studies als Nebenfach ist bis zum Studienabschluß das Hebraicum nachzuweisen.

(3) Die anderen Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder anderweitige Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Studenten, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse (z.B. durch Sprachkurse während der ersten Studiensemester) erwerben und in Sprachprüfungen überprüfen lassen, die im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies entweder selbst abgenommen werden (Hebräisch, Neuhebräisch, Jiddisch) bzw. den jeweils üblichen fachlichen Anforderungen an der Universität Potsdam entsprechen müssen. In Zweifelsfällen und über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang hat folgende Schwerpunktbereiche:

1. Jüdische Religion, Philosophie und Geistesgeschichte
2. Geschichte und Politik
3. Literatur, Theater, bildende Kunst, Medien, Musik
4. Sprachwissenschaft/Jiddistik
5. Soziologie des Judentums
6. Antisemitismusforschung

(2) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies sind in der Regel sowohl Lehrveranstaltungen im Studienfach Jüdische Studien/Jewish Studies als auch Lehrveranstaltung des jeweiligen Dozenten in dessen Fach bzw. Institut. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung wird sonach auch im Vorlesungsverzeichnis der Universität Potsdam sowohl als Lehrveranstaltung des Fachs Jüdische Studien/Jewish Studies als auch als Lehrveranstaltung des jeweiligen Fachs oder Instituts des Dozenten angekündigt. Die in der Lehrveranstaltung erworbenen Leistungsscheine der Studenten sind entweder im Fach/Institut des jeweiligen Dozenten oder im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies anrechnungsfähig, nicht aber in beiden zugleich.

(3) Die im Studienfach Jüdische Studien/Jewish Studies vergebenen Leistungsscheine haben nach Art und Geltung in der Regel jeweils dieselbe Wertigkeit, die sie in dem Fach/Institut des jeweiligen Dozenten haben.

(4) Im Rahmen ihrer Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte lehren alle Professoren in sämtlichen Studienabschnitten. Nichthabilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter lehren in der Regel im Bereich des Grundstudiums oder halten Übungen ab.

(5) Das Lehrangebot des Studiengangs Jüdische Studien/Jewish Studies wird im Vorlesungsverzeichnis der Universität Potsdam gesondert als Fach Jüdische Studien/Jewish Studies angekündigt. Zur näheren Orientierung über das Lehrangebot veröffentlicht die Fachkommission zusätzlich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, in dem alle Veranstaltungen knapp charakterisiert sowie ggf. besondere Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden.

§ 9 Studienorganisation

(1) Studenten können im Rahmen des Lehrangebotes entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen in dieser Studienordnung entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

(2) Bei Bedarf können unter der wissenschaftlichen Verantwortung von Professoren in obligatorischen Grundstudiumsveranstaltungen Tutorien eingerichtet werden. In den begleitenden Tutorien werden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeitstechnische Fragen, vertieft.

§ 10 Leistungskontrolle

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Kriterien der Leistungskontrolle sollen denen des Faches oder Institutes des jeweiligen Dozenten oder Prüfers entsprechen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis ist regelmäßige Anwesenheit die Voraussetzung für die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme. Regelmäßige Anwesenheit ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen im Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozent.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Beteiligung und der Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referats oder einer Klausur nachgewiesen und bescheinigt.

(4) Lehrveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis (Schein) sind:

1. Sprachkurse (Hebräisch, Jiddisch oder eine andere relevante Sprache, z.B. Ladino, Polnisch, Russisch etc.)
2. Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium)
3. Proseminare (quellen- und methodenorientierte Einführungsveranstaltungen im Grundstudium)
4. Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium)

(5) Lehrveranstaltungen ohne benotete Leistungsnachweise (Belege) sind:

1. Vorlesungen (Einführungs-, Überblicks- und forschungsorientierte Spezialvorlesungen)
2. Übungen (zur Einführung in Hilfswissenschaften oder in praktische Tätigkeiten, zur Vorbereitung von Praktika und Exkursionen, zur Verbesserung und Vertiefung von Sprachkenntnissen)

3. Kolloquien (vorwiegend zur Erörterung theoretischer, methodischer oder sachlicher Probleme sowie zum Austausch neuer Forschungsergebnisse)

Eine Testatpflicht bei Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis besteht nicht.

III. Grundstudium

§ 11 Definition, Umfang, Dauer

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies. Es führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien im Bereich der Jüdischen Studien ein. Es vermittelt Grundwissen im Bereich der studienrelevanten Sprachen (Hebräisch, Jiddisch), der jüdischen Geschichte, Religion und Literatur.

(2) Das Grundstudium umfaßt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam im Hauptfach (M.A.) 40 Semesterwochenstunden, die innerhalb von vier Semestern zu absolvieren sind, im Nebenfach (M.A.) 20 Semesterwochenstunden.

§ 12 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Einführungsvorlesungen besonders aus den Bereichen der jüdischen Geschichte, Religion und Literatur sollen vor allem Studienanfängern eine erste Orientierung über die Bedeutung, die wesentlichen Studieninhalte und Methoden im Studienfach Jüdische Studien/Jewish Studies geben, um eine sinnvolle Anlage des Studiums zu ermöglichen.

(2) Überblicks- und forschungsorientierte Spezialvorlesungen führen in die zentralen Forschungsprobleme, -Methoden und -Ansätze der jeweiligen Bereiche sowie deren wissenschaftliche Kritik ein. Weitere Themen dieser Vorlesungen können Quellengattungen und Sonderprobleme der einzelnen Fachgebiete sein. Die Vorlesungen können von Studenten im Grund- und Hauptstudium besucht werden.

(3) Übungen dienen zur Vertiefung der Quellen- und Literaturkenntnis auf ausgewählten Gebieten.

(4) Obligatorische Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaus dienen dem Erwerb der studienrelevanten Sprachen, besonders Hebräisch und Jiddisch, sowie der Vertiefung der Sprachkenntnisse durch Konversation und Lektüre, Kommentar oder Übersetzung ausgewählter Texte.

(5) Proseminare behandeln zeitlich und thematisch eng begrenzte Gebiete. Sie sollen den Studierenden anhand von Quellen und Literatur in die Methoden und

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einführen. Der Studierende soll im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage auszuwerten, zu interpretieren und wissenschaftliche Texte formgerecht zu verfassen. Als Leistungsnachweis dient zumindest eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten.

(6) Grundkurse vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weiter gefaßten Bereichen der Jüdischen Studien. Sie zeigen an ausgewählten Beispielen die religiösen, politischen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen zwischen dem Judentum und seiner jeweiligen Umwelt auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellungen und Forschungsstand eines Bereichs ein. Als Leistungsnachweis ist eine schriftliche Hausarbeit von 10-15 Seiten oder die Teilnahme an einer Klausur erforderlich.

(7) Art, Umfang und Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen in Grund- und später im Hauptstudium des Fachs Jüdische Studien/Jewish Studies sollen den Lehrveranstaltungstypen entsprechen, die am Institut des jeweiligen Dozenten üblich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachkommission.

§ 13 Leistungsnachweise

(1) Hauptfachstudenten besuchen Lehrveranstaltungen in möglichst allen Studienbereichen gemäß § 8 Abs. 1; für sie sind im Grundstudium folgende Leistungsnachweise obligatorisch:

1. Hebraicum
2. 1 Proseminar- oder Grundkursschein aus dem in § 8 Abs. 1 genannten Bereich Religion
3. 1 Proseminar- oder Grundkursschein aus dem in § 8 Abs. 1 genannten Bereich Geschichte und Politik
4. 1 Proseminar- oder Grundkursschein aus einem anderen der sechs in § 8 Abs. 1 genannten Bereiche
5. 2 Nachweise über den Besuch weiterführender Sprach- oder Lektürekurse (Hebräisch/Jiddisch/andere relevante Sprachen)

(2) Erwartet wird ferner der Besuch der Vorlesungen, mindestens je einer Vorlesung aus den Bereichen Religion sowie Geschichte und Politik.

(3) Nebenfachstudenten sollten Lehrveranstaltungen in allen Studienbereichen besuchen, vornehmlich jedoch in den in § 8 Abs. 1 genannten Bereichen Religion, Geschichte und Politik, sowie die notwendigen Sprachkurse. Für sie sind im Grundstudium obligatorisch:

1. 1 Proseminar oder 1 Grundkurs aus dem Bereich Religion
2. 1 Proseminar oder 1 Grundkurs aus dem Bereich Geschichte und Politik

3. 1 Proseminar oder 1 Grundkurs aus den beiden genannten Bereichen oder aus den anderen in § 8 Abs. 1 genannten Bereichen.

(4) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

IV. Hauptstudium

§ 14 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für den Studenten erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Bescheinigungen anderer Universitäten über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Grundstudium nachgewiesen wird. Hauptfachstudenten müssen mindestens drei, Nebenfachstudenten mindestens zwei vergleichbare Leistungsnachweise aus den Bereichen der jüdischen Geschichte oder Religion vorweisen. Für alle Studenten gelten zudem die in § 7 dieser Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse.

(4) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Student auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Jüdische Studien/Jewish Studies eine Äquivalenzbescheinigung, die bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung vorzulegen ist.

§ 15 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Beim Hauptstudium sind weiterhin in allen Studienbereichen die Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis empfohlen. Zwingend ist die Wahl eines Studienschwerpunktes aus einem der sechs Bereiche des Studienfachs (§ 8 Abs. 1), der mit 10 Semesterwochenstunden abgedeckt werden muß, und zwei weiteren Teilbereichen, die mit je 10 Semesterwochenstunden abgedeckt werden müssen.

(2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ohne Leistungsnachweis sind die Vorlesungen, Übungen und Kolloquien, ferner die Exkursionen.

(3) Obligatorische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die Hauptseminare.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Basis regelmäßiger Anwesenheit und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20-25 Seiten durch einen Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) bestätigt.

§ 16 Leistungsnachweise

(1) Für Hauptfachstudenten sind im Hauptstudium drei Hauptseminare obligatorisch, davon eines aus dem als Prüfungsgebiet gewählten Studienbereich (gemäß § 8 Abs. 1) und zwei Hauptseminare aus anderen Studienbereichen. Dabei darf zwecks Vermeidung von zu starker fachlicher Einengung und Spezialisierung auch nur eines dieser drei Hauptseminare aus dem Bereich des zweiten Hauptfaches gewählt sein, das evtl. auch mit Lehrveranstaltungen im Studiengang Jüdische Studien beteiligt ist.

(3) Im Nebenfach sind zwei Hauptseminare aus anderen als den ohnehin als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählten Teilbereichen nachzuweisen.

(4) Die erforderlichen Leistungsnachweise, zu denen auch im Nebenfachstudium das Hebraicum gehört, sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

V. Schlußbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studenten, die im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies

Vom 15. Juli 1994

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 15.7.1994 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies erlassen:^{3, 4}

³ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 7. November 1994

⁴ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuß
§ 3	Umfang der Zwischenprüfung
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Abschluß des Studiums
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bildet einen Prüfungsausschuß für das Fach Jüdische Studien/Jewish Studies, bestehend aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Den Vorsitz führt einer der Hochschullehrer.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies. In Zweifelsfällen wird die Fachkommission Jüdische Studien/Jewish Studies befragt.

§ 3 Zwischenprüfung

Das Grundstudium von Studenten im Hauptfach wird mit einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus zwei verschiedenen Bereichen (§ 8 Abs. 1 der Studienordnung/StO) der Jüdischen Studien abgeschlossen. Mindestens eines der Themen muß dabei aus den Bereichen Religion oder Geschichte und Politik gewählt sein. Die mündliche Prüfung für Nebenfachstudenten dauert 15 Minuten und umfaßt ein Thema aus den Bereichen Religion oder Geschichte und Politik.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies sind gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 2-4 der Magisterprüfungsordnung folgende Nachweise vorzulegen:

1. Die Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 6 StO);
2. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (gem. § 7 StO), wobei zu berücksichtigen ist, daß für Hauptfachstudenten schon bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung der Nachweis des Hebraicum obligatorisch ist.
3. Die Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der StO.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

§ 5 Abschluß des Studiums

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch Klausur und mündliche Prüfung; desgleichen im Nebenfach. Dabei darf der Themenbereich der Klausur und der mündlichen Prüfung im Fach Jüdische Studien (§ 8 Abs. 1 StO) nicht mit dem anderen Hauptfach identisch sein, in dem die Magisterarbeit verfaßt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem der in § 8 Abs. 1 StO genannten Bereiche des Studienfachs Jüdische Studien/Jewish Studies gewählt werden. Den Bereich der Klausur wählt der Prüfling selbst; die Klausur darf aber nicht aus demselben Bereich wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. Die zwei Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Bereichen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen jedoch nicht inhaltlich überschneiden.

(4) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können nicht durch Leistungsnachweise oder studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO die in § 16 der StO angeführten Leistungsnachweise beigelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Promotionsordnung für die Erlangung des akademischen Grades 'doctor rerum naturalium' (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 8. September 1994

Aufgrund § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Brandenburg -Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat die Universität Potsdam am 08. September 1994 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:⁵

§ 1	Geltungsbereich und Zweck der Promotion
§ 2	Organe und Zuständigkeiten
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
§ 4	Bestandteile der Promotion
§ 5	Ablauf des Promotionsverfahrens
§ 6	Veröffentlichung der Dissertation
§ 7	Promotionsurkunde
§ 8	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 9	Übergangsbestimmung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Promotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium: Dr. rer. nat.) nach Abschluß eines ordentlichen Promotionsverfahrens an Bewerber⁶, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin nachgewiesen haben, welche an dieser Fakultät in Forschung und Lehre durch einen Hochschullehrer vertreten ist. Im folgenden werden Personen, die eine solche Promotion anstreben als Doktoranden bezeichnet.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluß eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu selbständiger und eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.

⁵ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 3. Nov. 1994

⁶ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form zu gebrauchen. Zur sprachlichen Vereinfachung ist im Text nur die männliche Form aufgeführt.

§ 2

Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- a) der Promotionsausschuß,
- b) die Betreuer,
- c) die Gutachter,
- d) die Prüfungskommission.

Im Dekanat wird eine Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuß benennt oder bestätigt auf Antrag des Doktoranden den oder die Betreuer, setzt die Gutachter ein, beruft die Prüfungskommission und trägt die Verantwortung dafür, daß die Promotionsordnung eingehalten wird. Ihm obliegt es ferner, im Rahmen der vom Senat für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vorgegebenen Richtlinien und Quoten eine Auswahl unter den Bewerbern für Promotionsstipendien zu treffen.

(3) Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrats, der durch Professoren oder Habilitierte so zu erweitern ist, daß jedes Institut in ihm vertreten wird. Die Institutsdirektoren benennen dem Dekan einen solchen Vertreter, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen wollen. Geleitet wird der Promotionsausschuß vom Dekan oder einem von ihm benannten Vertreter, der Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein muß. Der Promotionsausschuß tagt viermal im Semester zu festgelegten Terminen, die allen Instituten nach Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses und vor Beginn eines Semesters mitgeteilt werden.

(4) Aufgabe des Betreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung des Doktoranden bei der Anfertigung seiner Dissertation. Als Betreuer können Professoren und Habilitierte benannt werden, die dem fachlich zuständigen Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam angehören, bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation angehört oder vor Versetzung in den Ruhestand angehört. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Doktoranden und im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer einen weiteren Betreuer bestellen. Zweitbetreuer müssen auf dem in Frage stehenden Gebiet promoviert sein. Der Zweitbetreuer braucht nicht der Universität Potsdam anzugehören. Die Aufgabenverteilung ist zwischen beiden Betreuern einvernehmlich zu regeln.

(5) Wenn eine Dissertation außerhalb der Universität Potsdam angefertigt worden ist, kann ein Promotionsverfahren beantragt werden, falls ein die betreffende Fachdisziplin nach § 1 Abs. 1 vertretender Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die Eröffnung des Verfahrens empfiehlt.

(6) Aufgabe der Gutachter ist die Beurteilung der Dissertation. Der Promotionsausschuß bestellt drei für das Fach ausgewiesene Professoren oder Habilitierte zu Gutachtern, darunter den (Erst-) Betreuer der Arbeit und mindestens einen Gutachter, der nicht der Universität Potsdam angehört. Die Doktoranden haben das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Zusätzliche Gutachter können nach § 5 Abs. 5 und 6 benannt werden.

(7) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, auf der Grundlage der eingegangenen positiven Gutachten eine Gesamtnote für die Dissertation festzusetzen, eine Disputation durchzuführen, die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten und die Entscheidung dem Promotionsausschuß zur Bestätigung vorzulegen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Professoren oder Habilitierte. Die Prüfungskommission wird geleitet vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem von ihm benannten Vertreter. Dabei ist auszuschließen, daß die Prüfungskommission von einem der Gutachter geleitet wird. Außerdem gehören ihr an:

- a) die Gutachter,
- b) zwei weitere habilitierte oder professorierte Vertreter des Instituts, das für die Promotion zuständig ist. Falls dies nicht möglich ist, kann ein weiterer habilitierter oder professorierter Fachvertreter außerhalb der Universität gewonnen werden,
- c) mindestens ein weiterer habilitierter oder professorierter Vertreter der Fakultät.

Für die Disputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission, darunter einem Gutachter, erforderlich.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Als Regel hat zu gelten, daß der Doktorand bereits bei der Vereinbarung des Dissertationsthemas mit dem Betreuer einen deutschen Hochschulabschluß in Form eines Diploms oder eines Zeugnisses der 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) für ein Fach vorweisen kann, das sich eindeutig dem Gebiet zuordnen läßt, auf dem die Promotion nach § 1 angestrebt wird. Doktoranden mit Hochschulabschluß für das Lehramt müssen ihre wissenschaftliche Hausarbeit auf dem Fachgebiet der Dissertation angefertigt haben. Gleichwertige Abschlüsse an Hochschulen anderer Bundesländer werden anerkannt. An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgelegte gleichwertige Prüfungen werden ebenfalls anerkannt. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Ausnahmefälle werden in Absatz 2 geregelt.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Hochschulabschlüsse in einem anderen Fach vor oder liegt für das dem Promotionsgegenstand zuzuordnende Fach der Hochschulabschluß als Magister oder ein Fachhochschulabschluß vor, so kann die Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuß beantragt werden. In diesem Fall holt der Promotionsausschuß unter Vorgabe einer angemessenen Frist beim fachlich zuständigen Institut eine Stellungnahme darüber ein, ob die fachlichen Voraussetzungen als gegeben zu betrachten sind oder durch Erbringen zusätzlicher Leistungen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich festzulegen sind, hergestellt werden können. Die Stellungnahme hat von dem Grundsatz auszugehen, daß eine Gleichwertigkeit zu der in Absatz 1 formulierten Voraussetzung gewährleistet sein muß und ist vom Institutsvorstand mit Zweidrittelmehrheit, mindestens aber durch Befürwortung von drei Professoren oder Habilitierten, zu beschließen. Sollte das wegen Personalmangels nicht möglich sein, sind entsprechend qualifizierte Personen fachlich benachbarter Institute in die Entscheidung einzubeziehen. Diese Stellungnahme des fachlich zuständigen Instituts bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuß mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Bestandteile der Promotion

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer öffentlichen Disputation.

(2) Die Dissertation muß

- für die ausgewiesene Wissenschaftsdisziplin einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren,
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(3) Die Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 100 Schreibmaschinenseiten DIN A4 nicht überschreiten und in deutscher Sprache abgefaßt sein. Eine andere Sprache wird auf Antrag zugelassen, wenn drei Gutachter die Beurteilung einer solchen Arbeit übernehmen.

(4) Das Titelblatt der Dissertation muß Thema, Namen und Vornamen des Verfassers, Datum der Einreichung und die Wissenschaftsdisziplin, für die eine Promotion angestrebt wird, enthalten.

(5) Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30minütigen Vortrag und einer etwa 60minütigen Befragung des Doktoranden. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate

der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und zum wissenschaftlichen Umfeld soll zeigen, daß der Doktorand sein Thema auf der Grundlage solider Kenntnisse seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat.

§ 5

Ablauf des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der Fakultät und fügt ihm bei

- 4 Exemplare seiner Dissertation,
- 30 Exemplare der zugehörigen Thesen,
- einen Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
- eine Liste der Veröffentlichungen, zur Publikation angenommener Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,
- eine beglaubigte Abschrift des Diploms oder Staatsexamens bzw. eine Fotokopie unter Vorlage des Originals nach § 3 Abs. 1 bzw. - unter Beibringung der Erfüllung evtl. erteilter Auflagen - der Abschlüsse nach § 3 Abs. 2,
- eine Erklärung, daß die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber länger als 3 Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Aufnahme des Promotionsverfahrens in der nächstfolgenden Sitzung, wenn der Antrag wenigstens 10 Tage vorab gestellt wurde. Er benennt die Gutachter unter Beachtung von § 2 Abs. 6 und bestellt die Prüfungskommission nach § 2 Abs. 8.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Gutachtern werden je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen, den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses je ein Exemplar der Thesen zugesandt. Ein Exemplar der Dissertation und der Thesen wird für vier Wochen öffentlich ausgelegt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens mit dem Thema und einem Hinweis auf die ausgelegte Dissertation wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht. Alle Professoren und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb von 4 Wochen Einwendungen gegen die Annahme der Arbeit schriftlich beim Promotionsausschuß vorzubringen.

(4) Die Gutachter legen innerhalb von 12 Wochen unabhängig voneinander schriftlich dar, inwieweit die in § 4 Abs. 2 formulierten Anforderung an eine Dissertation

erfüllt sind. Sie empfehlen mit Begründung die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei einer Empfehlung der Annahme wird auf einem gesonderten Blatt eine Note für die Dissertation vergeben. Noten sind:

- 1 = sehr gut (magna cum laude),
- 2 = gut (cum laude),
- 3 = genügend (rite).

(5) Falls die Gutachten nicht fristgemäß eintreffen, entscheidet der Promotionsausschuß darüber, ob eine neue Frist mit dem Gutachter zu vereinbaren oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

(6) Ist eines der drei Gutachten negativ oder wird in nur einem der drei Gutachten ein positives Urteil von Änderungen abhängig gemacht, so wird von der Prüfungskommission über den Promotionsausschuß mindestens ein weiterer Gutachter bestellt. Verlangt mehr als ein Gutachter Änderungen, so wird die Arbeit dem Doktoranden zur Änderung zurückgegeben und anschließend von allen Gutachtern erneut bewertet. Die Prüfungskommission entscheidet auch über etwaige Einwendungen nach Absatz 3. Sind zwei Gutachten negativ, gilt die Arbeit als abgelehnt. Diese Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Universität. Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(7) Sind alle drei Gutachten uneingeschränkt positiv und gab es keine Einwendungen nach § 5 Abs. 3, so ist die Dissertation angenommen. Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation nach § 4 Abs. 5 fest und gibt dies mindestens 10 Arbeitstage lang hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zu der Disputation ein und benennt ein Mitglied der Kommission zum Protokollanten der Disputation. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht, in die Gutachten einzusehen. Der Doktorand hat dieses Recht mit Ausnahme der Einsicht in das Blatt mit dem Bewertungsvorschlag.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet die Disputation mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdeganges des Doktoranden. Sie verläuft anschließend nach § 4 Abs. 5. Die Befragung erfolgt zunächst ausschließlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden vom Vorsitzenden zugelassen werden.

(9) Die Prüfungskommission setzt sich unmittelbar im Anschluß an die Disputation unter Ausschluß der Öffentlichkeit zusammen, um die Promotionsleistung zu beurteilen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission legt

unabhängig und schriftlich seine Noten separat für beide Teile der Disputation fest und übergibt diese mit Unterschrift dem Protokollführer. Bewertet werden die Qualität des Vortrags in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht, die Befähigung zur Erwidmung auf kritische Einwände und der dargelegte Kenntnisstand. Anschließend findet eine mündliche Begründung der Bewertung statt. Aus den Noten (magna cum laude = 1, cum laude = 2, rite = 3, ungenügend = 5) wird das arithmetische Mittel gebildet. Ergibt sich eine Note, die schlechter als 3,50 ist, so ist die Disputation nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

(10) In gleicher Weise wie für die Disputation wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Gutachter für die Dissertation gebildet.

(11) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich als Mittelwert aus den nichtgerundeten Noten der Dissertation und Disputation, wobei die Dissertationsnote zweifach in die Berechnung eingeht. Die Gesamtnote "summa cum laude" wird erteilt, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und auch die Disputation mit dem Prädikat "magna cum laude" beurteilt worden sind und die Prüfungskommission den Vorschlag dieser Gesamtnote mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(12) Im Anschluß an die nichtöffentliche Beratung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden die Noten für die Dissertation, die Disputation und das Gesamtverfahren bekannt. Er weist darauf hin, daß diese Bewertungen einer Bestätigung durch die Mehrheit des Promotionsausschusses bedürfen und daß der Doktorgrad erst geführt werden darf, wenn nach Veröffentlichung der Dissertation die schriftliche Bestätigung nach § 6 erfolgt ist.

§ 6

Veröffentlichung der Dissertation

Als Veröffentlichung der Dissertation gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses. Dies muß innerhalb von 12 Wochen nach der Disputation geschehen und ist Voraussetzung dafür, daß die schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. erteilt wird (§ 5 Abs. 12). Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit der Abgabe von Microfiches.

§ 7

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Aus ihr muß ersichtlich sein:

- Name der Universität
- Name, Geburtsort und -datum des Promovierten
- verliehener Doktorgrad
- Wissenschaftsdisziplin der Promotion (§ 4 Abs. 4)

- Thema der Dissertation
- Gesamtnote
- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Rektors und des Dekans

(2) In einer für alle Fakultäten gemeinsamen Veranstaltung im folgenden Sommersemester werden die Urkunden feierlich überreicht.

§ 8

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist

oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

§ 9

Übergangsbestimmung

Auf Antrag des Promovenden kann bei laufendem Promotionsverfahren nach alter Promotionsordnung das Verfahren nach der neuen Promotionsordnung abgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte (Magister legum, LL.M.)

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat die Juristische Fakultät der Universität Potsdam am 25. Mai 1994 folgende Ordnung erlassen:⁷

Artikel I Änderungen

Die Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (Magister legum, LL.M.) vom 15. Mai 1992 (AmBek S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

"vergleichbare Studienleistungen und Leistungsnachweise, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können anerkannt werden."

2. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Das Thema kann nach der Meldung des Bewerbers zur Magisterprüfung (§ 7 Abs. 1) gestellt werden."

3. In § 14 Abs. 1 wird hinter dem Wort "belegten" eingefügt:

"oder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 anerkannten".

Artikel II Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung für den Magisterstudiengang eingeschrieben werden. Alle vorher immatrikulierten Studenten können wählen, ob sie nach dieser oder nach der bisherigen Fassung der Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

⁷ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 3. November 1994